

Satzung

über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Steinhagen in der 2. Änderungssatzung vom 17.11.2025

Der Rat der Gemeinde Steinhagen hat in seiner Sitzung am 09.07.2025 aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 BHKG des Gesetzes über den Brandschutz und den Katastrophenschutz (BHKG) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Umfang des Verdienstauffalls

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Steinhagen haben Anspruch (§ 21 Absätze 3 und 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Als regelmäßige Arbeitszeit werden Zeiten von montags bis freitags zwischen 6 und 19 Uhr anerkannt. Sofern die regelmäßige Arbeitszeit an einem Samstag erbracht wird, ist dies entsprechend nachzuweisen. Entgangener Verdienst aus selbstständiger Berufstätigkeit im Nebenerwerb und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
- (3) Der Verdienstaufall beschränkt sich auf 8,5 Stunden pro Tag.

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 60,-- EUR gewährt, es sei denn, dass kein finanzieller Nachteil entstanden ist.
- (2) Übersteigt der Verdienstaufall den nach § 2 (1) festgelegten Regelstundensatz, so erfolgt die Glaubhaftmachung durch Versicherung des Antragsstellers/der Antragstellerin anhand geeigneter Unterlagen (z.B. Stellungnahme von Berufsverbänden, Erklärung von Steuerberatern)
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird auf 85,-- EUR pro Stunde festgesetzt.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Die Anträge auf Verdienstauffall von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind bei der Gemeinde Steinhagen, Ordnungs- und Umweltamt, Am Pulverbach 25, 33803 Steinhagen, schriftlich, per Post oder E-Mail, einzureichen. Die Antragsstellung soll zeitnah erfolgen, spätestens aber mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verdienstauffall entstanden ist.
- (2) Die Gemeinde Steinhagen klärt die beruflich Selbstständigen der Freiwilligen Feuerwehr Steinhagen über ein geeignetes und einheitliches Antragsverfahren auf.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.07.2025 in Kraft und ersetzt die Satzung der Gemeinde Steinhagen über den Verdienstausfall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vom 23.12.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2001, welche hiermit mit Ablauf des 09.07.2025 außer Kraft gesetzt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dieses gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
 - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Steinhagen vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Steinhagen, 17.11.2025

gez.

Sarah Süß
Bürgermeisterin